

**GEMEINDE WIERNSHEIM**  
**ENZKREIS**

**ENTGELTORDNUNG**  
**FÜR DIE BENUTZUNG DER GEMEINDLICHEN HALLEN**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat am 26.07.2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde Wiernsheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Hallen Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

**§ 2**  
**Schuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Höhe der Benutzungsentgelte**

Lindenhalle Wiernsheim

Art der Nutzung	Umfang	Tagessatz
1.0 Privat	komplett	450,00 €
	Halle 3/3	400,00 €
	Halle 2/3	350,00 €
	Halle 1/3	300,00 €
	Foyer	150,00 €
	Küche	100,00 €
2.0 Schulen, Kindergärten Kirchen, Altenclubs, Vereine	komplett	300,00 €
	Halle 3/3	250,00 €
	Halle 2/3	200,00 €
	Halle 1/3	150,00 €
	Foyer	100,00 €
	Küche	50,00 €

## Bürgersaal Wiernsheim

Art der Nutzung	Umfang	Tagessatz
1.0 Privat	komplett	380,00 €
2.0 Schulen, Kindergärten Kirchen, Altenclubs, Vereine	komplett	180,00 €

## III. Waldenserhalle Pinache & IV. Mehrzweckhalle Iptingen

Art der Nutzung	Umfang	Tagessatz
1.0 Privat	komplett	450,00 €
	Halle	400,00 €
	Küche	100,00 €
	Foyer	100,00 €
2.1 Schulen, Kindergärten Kirche, Altenclubs, Vereine	komplett	250,00 €
	Halle	200,00 €
	Foyer	100,00 €
	Küche	50,00 €

Die Kautions beträgt 500,00 € und ist zwei Wochen vor der Veranstaltung auf ein Konto der Gemeinde Wiernsheim zu überweisen und wird, nach Überprüfung der Räumlichkeiten, im Anschluss der Veranstaltung wieder zurück überwiesen.

Die Verbrauchskosten für Hausmeisterkosten, Wasser, Strom und Heizung sind im Mietpreis enthalten.

Für Beschädigungen oder Verluste an Einrichtungsgegenständen, z.B. Geschirr oder Mobiliar werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Sind „Sonderreinigungen“ wegen starker Verschmutzung nach der Veranstaltung notwendig, werden die entstandenen Kosten hierfür ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Dauermieter**

Wird die Halle über einen Zeitraum von mindesten 3 Monaten, für z.B. Übungsstunden von Vereinen, Theaterproben etc., genutzt, wird eine Verbrauchskostenpauschale in Höhe von 1,50 €/Std. festgelegt.

Jugendsport durch örtliche Vereine ist gebührenfrei.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benutzung der Halle.

(2) Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Entgeltschuldner zur Zahlung fällig

**§ 6**  
**Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Entgeltordnung zulassen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 24.02.1993 außer Kraft.

Wiernsheim, den 26.07.2023

  
Matthias Enz  
Bürgermeister